

vornessen hin und wider geschehen) die alten lehrer, die sie villeicht zum teil nicht gesehen, ane unteschid fur dem gemeinen man, nicht schimpflich vorachten wollen, dadurch vil leute geergert. Dan ob wol da sie der schrift nicht zu weilen gemes gelert, sie nicht zuhalten seint, sondern ihren schriften die gotliche schrift weit fur zu sezen, wie auch S. Augustinus der furnemist lehrer sein schrift weit unter die heilige schrift geworfen und gehalten haben, so haben sie doch viel guts und nütliches geschrieben, das keins weges zuvorachten. Darümb sol man von ihnen auch nicht schimpflich sondern ehrlich reden.

Wurden auch etliche, so gleich in ihrem leben rohe, und der hochwürdigen sacrament nicht gebraucht, in ihrem letzten desselbig begehren, soll ihnen nicht vorsagt werden. Wie wol die pfarher mit vleis die leut ermahnen sollen, das sie ihre busse bis ins letzte nicht sparen, und weil sie noch gesunt, der hochwürdigen sacrament oft gebrauchen wollen.

Wo <sup>1)</sup> sie noch papisten haben, sollen sie sich bevleissigen, die von ihrem irthumb abzuwenden, und das mit allem glimpf und gütekeit und grunt der heiligen schrift, und sie sonderlich erst dahin bringen, das sie der schrift glauben geben, dan sein sie fast gewonnen.

Und sollen sich sunst in ungut mit ihnen ader andern nicht ergern ader einlegen, sondern die uns <sup>2)</sup> anzeigen; sol als dan was noth vormittels gotlicher hulf weiter bedacht werden.

Vormerken sie auch schwermer, widerteuffer <sup>3)</sup>, ander sectarier, auch von ihren mitbrudern den pfarhern (da fur gott sei) solche oder dergleichen ader auch papistische falsche lehr, sollen sie die bei ihren pflichten keins weges uns <sup>4)</sup> vorhalten.

Doch <sup>5)</sup> wie obenberurt sollen sie nimands selbst zubannen sich anmassen, dan solches gehort dem consistorio, nach auch nimandes an unser <sup>6)</sup> vorwissen <sup>7)</sup> ecclesiasticam sepulturam denegiren, es sein dan öffentlich felle, da <sup>8)</sup> öffentlich ergernis inne stunde <sup>9)</sup>.

<sup>1)</sup> B. Titel: Wies mit den widersachern zu handeln.

<sup>2)</sup> B.: einem jeden superattendenten anzeigen, durch welche und ihre zugeordnete, do es von nothen, an das consistorium zu gelangen.

<sup>3)</sup> B. Zusatz: Sacramentirer oder.

<sup>4)</sup> B.: „uns“ ist gestrichen.

<sup>5)</sup> B. Titel: Von der begrebnus und verbanten.

<sup>6)</sup> B.: „unser“ gestrichen.

<sup>7)</sup> B. Zusatz: der superintendenten.

<sup>8)</sup> B.: von da — stunde in B. gestrichen.

<sup>9)</sup> B. Zusatz: Als do imandes von wegen der lahr ader unbusfertigen leben in öffentlichen ban gethan und ohne absolution darinnen versterben wurde, und einen solchen solt man auch gar nicht under den andern christen, sondern ausserhalb des kirchhofes ader gotsackers begraben. Welcher aber ohne empfangung des hochwürdigen sacraments verschieden, und wislich

Sie wollen auch mit den kranken wegen ihrer testament nicht sonderlich practiken machen, damit die freunde hin furder sich scheuen mochten, sie zu fodern, noch auch sonderliche neue eigne aufsetze in accidentalibus anrichten, sondern es bei den vorigen, bis es in der visitation besser vorordent, bleiben lassen. Welche auch mehr dan ein dorf zuversorgen, das sie der keins vorseumen, und, wie es verordent, der leute mit predigen und sacrament reichen vleissig pflegen. Wirdet aber der vorseumlichkeit halben clage kommen, sol es mit ernste gestrafet werden.

In summa wollen sich die pfarher gegen ihren befohlenen schefflein als getreuen hirten erzeigen, nicht mit ihnen zanken, hadern, noch die leute stormig anfahen, oder abweisen, sondern freundlich und gutlich, damit sie vormerken, das sie geliebt, und das man nicht das ihre, sondern ihre selickeit suche. Ane zweifel, wo sich die pfarher selber in der lahr und gotlichem ampt gebürlich erzeigen, got auch zuvorderst umb gnade bitten, so wirt der almechtige sein gnad und gedeien geben, das sich das volk so viel bass darzu schieke, und abgotwil viel gewonnen werden, die izo noch widersacher sein, und dan mehr gegen ihnen aus liebe thun, dan sie pflichtig, ader durch zwang genotiget. Wurde auch gleich imand undankpar sein, ader sich nicht bessern wollen, wie auch die liebe apostel und Christus selber die viel erduldet, musten sie es gotte befehlen, und sich des freuen, das der mangel bei ihnen nicht gewesen, und gleichwol ihr muhe und arbeit bei vilen fruchtbar, und nicht vorgeblich, des ihnen am jüngsten tage ihr preise, ehr und corona sein sol <sup>1)</sup>.

wer, das er es lange zeit aus verachtung underlassen und doch noch nicht in öffentlichen ban gethan were, denselben mochten seine freunde und nachparrn, wohin sie wolten, such auf den gotsacker legen, aber dabei solten die kirchendiener und schule nicht erscheinen noch einige gewonliche solemnitet gehalten werden.

Wurde aber imandes so in öffentlichem ban were fur seinem letzten von seinem pfarher absolutionem begehren, sol sie ihn sampt dem sacrament und christlichen begrebnis auf den fal nicht vorsaget werden. Aber ausserhalb desfalls sol sich kein pfarher oder superattendent imands von dem ban zuabsolviren einlassen ohne erkenntnis und befehl des consistorii. Wurde auch imant so verbannet, absolutionem begehren ader auch ein ander so die gotliche lehr vorachtet und lengst nicht communicirt, in seinem letzten sich erkennen und gleichwol den priester nicht haben konte und darauf mit anrufung des namen unsers herren Jesu Christi abscheiden und des gezeugnis haben wurdet, demselben solt man auch die begrebnus christlicher weise mittheilen, dan je der herr den schecher am creuz nicht vorachtet, und sonst sollen die pfarher das begrebnus mit gewonlichen leuten und singen vormuge der agenda ehrlich halten und die leute von der auferstehung der totden und ewigen leben oftmals vleissig unterrichten.

<sup>1)</sup> Hier folgt in B. (vgl. die Cellische Kirchenordnung und die Leipziger Beschlüsse von 1545):

3\*